



## **Merkblatt: Wechsel des Heimarztes (nur in Wohneinrichtungen)**

*(vgl. Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich)*

Die Einrichtung ist verpflichtet, einen Heimarzt oder eine Heimärztin zu bezeichnen, der/die über eine Praxisbewilligung (Berufsausübungsbewilligung) des Kantons Zürich verfügt und mit ihm / ihr zusammen zu arbeiten. Die freie Arztwahl bleibt gewährleistet. Änderungen des verantwortlichen Heimarztes sind rechtzeitig, bzw. vor Übernahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Es können nur Ärzte in die Bewilligung aufgenommen werden, welche über eine Praxisbewilligung (Berufsausübungsbewilligung) des Kantons Zürich verfügen.

In Einzelfällen können auf Antrag hin Ausnahmen bewilligt werden.

*Die Empfehlungen für ein Pflichtenheft des Heimarztes/Heimärztin sind in einem separaten Merkblatt aufgeführt.*

### **Unterlagen, welche bei der Änderung des Heimarztes / der Heimärztin einzureichen sind:**

- Gesuch/Schreiben um Anpassung der Bewilligung
- Name und Adresse des/r neuen Heimarztes/Heimärztin
- Berufsbezeichnung (z.B. praktischer Arzt/ Dr. med. Psychiatrie, etc.)
- Datum der Beginn der Tätigkeit für die Einrichtung
- Bestätigungsschreiben des/r neuen Heimarztes/Heimärztin (davon ausgenommen sind Einrichtungen, die auf der Pflegeheimliste stehen)
- Bei Einrichtungen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, ist die Verfügung der Gesundheitsdirektion beizulegen

*Das Kantonale Sozialamt kann weitere Unterlagen einfordern.*